



Bundesgesetz über die Raumfahrt (Raumfahrtgesetz, RFG)

Entwurf vom 29.01.2025

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 87 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:*

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt:

- die Durchführung von Raumfahrtaktivitäten unter schweizerischer Hoheit;
- die Aufsicht über solche Aktivitäten;
- die Führung eines schweizerischen Registers von Weltraumgegenständen (Weltraumregister);
- die Haftung für Personen- und Sachschäden, die durch Raumfahrtaktivitäten verursacht werden;
- die internationale Zusammenarbeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes.

Art. 2 Zweck

Dieses Gesetz soll:

- das für die Schweiz verbindliche Völkerrecht über die Raumfahrt unter Berücksichtigung der schweizerischen Weltraumpolitik umsetzen;
- sicherstellen, dass bei Raumfahrtaktivitäten Personen- und Sachschäden so weit als möglich vermieden werden;
- dazu beitragen, dass:

¹ SR 101

² BBl ...

1. Weltraumaktivitäten (Art. 3 Bst. c) langfristig nachhaltig sind und Umweltbelastungen auf der Erde und im Weltraum vermieden werden,
 2. der langfristige Zugang zum Weltraum für künftige Generationen und dessen friedliche Nutzung gewährleistet bleiben;
- d. für die privaten Unternehmen der Raumfahrt international wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen schaffen, damit sich private Raumfahrtaktivitäten bestmöglich entwickeln können.

Art. 3 Begriffe

Die folgenden Ausdrücke bedeuten:

- a. *Raumfahrtaktivität*: der Start, die Positionierung, der Betrieb, die Steuerung und die Kontrolle eines Weltraumgegenstandes, bis der Gegenstand entweder auf die Erde zurückgekehrt oder bis er in der Atmosphäre restlos verglüht ist oder bis die nach einem teilweisen Verglühen verbleibenden Fragmente auf die Erde zurückgekehrt sind;
- b. *Weltraumgegenstand*:
 1. Gegenstand, der in den Weltraum gestartet wurde oder gestartet werden soll und in eine Erdumlaufbahn, in eine Umlaufbahn um andere Himmelskörper oder in eine Flugbahn für das Erreichen von Zielen im fernen Weltraum gelangt oder gelangen soll oder der sich auf einem Himmelskörper befindet, einschliesslich seiner Bestandteile und allfälliger Fragmente infolge einer Zerstörung,
 2. das Trägerfahrzeug, mit dem ein Satellit oder ein anderer Gegenstand von der Erde oder vom Luftraum aus in den Weltraum befördert wird;
- c. *Weltraumaktivität*: Nutzung eines Weltraumgegenstandes für bestimmte Zwecke wie Forschung, Erdbeobachtung oder das Erbringen von Fernmeldediensten;
- d. *Unternehmen*: ein Einzelunternehmen, eine Gesellschaft, eine Personengemeinschaft oder eine öffentlich-rechtliche Organisation, die sich mit Raumfahrtaktivitäten beschäftigt;
- e. *Betreiberin*: ein Unternehmen, das aufgrund einer Bewilligung nach diesem Gesetz Raumfahrtaktivitäten durchführt, indem es:
 1. ein Trägerfahrzeug startet und es bis zur Trennung von den beförderten Weltraumgegenständen und bis zur allfälligen Rückkehr auf die Erde steuert und kontrolliert,
 2. einen Weltraumgegenstand nach der Trennung vom Trägerfahrzeug unabhängig und unter eigener Verantwortung steuert und kontrolliert oder die Steuerung und Kontrolle unter eigener operativer Leitung und Verantwortung durch ein beigezogenes Drittunternehmen durchführen lässt; bewegt sich ein Satellit oder anderer Weltraumgegenstand ohne Steuerung und Kontrolle im Weltraum oder befindet sich der Gegenstand auf einem Himmelskörper, so gilt jenes Unternehmen als Betreiberin, welche

die Positionierung des Gegenstandes im Weltraum oder auf dem Himmelskörper veranlasst hat;

- f. *Weltraumvertrag*: Vertrag vom 27. Januar 1967³ über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschliesslich des Mondes und anderer Himmelskörper;
- g. *Haftungsübereinkommen*: Übereinkommen vom 29. März 1972⁴ über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände;
- h. *Registrierungsübereinkommen*: Übereinkommen vom 12. November 1974⁵ über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen.

Art. 4 Geltungsbereich

Das Gesetz erfasst Raumfahrtaktivitäten, die:

- a. auf schweizerischem Staatsgebiet durchgeführt werden;
- b. auf Schiffen, Schwimplattformen oder Luftfahrzeugen durchgeführt werden, die in der Schweiz registriert sind;
- c. ausserhalb des schweizerischen Staatsgebiets von Unternehmen mit Sitz in der Schweiz durchgeführt werden.

Art. 5 Ausnahme vom Geltungsbereich

¹ Soweit ein Unternehmen nachweist, dass seine Raumfahrtaktivität von einem ausländischen Staat bewilligt und beaufsichtigt wird und dass vorgesehen ist, den oder die von ihm betriebenen Weltraumgegenstände im Register dieses Staats zu registrieren, sind die entsprechenden Regelungen dieses Gesetzes nicht anwendbar.

² Die Ausübung der Aufsicht durch einen ausländischen Staat auf schweizerischem Staatsgebiet oder auf Schiffen oder Luftfahrzeugen, die in der Schweiz registriert sind, bedarf einer staatsvertraglichen Grundlage.

³ Als ausländische Staaten gelten auch internationale Organisationen, die nach den anwendbaren völkerrechtlichen Bestimmungen die Rechte und Pflichten des Weltraumvertrags, des Haftungsübereinkommens und des Registrierungsübereinkommens übernommen haben.

Art. 6 Geltung des schweizerischen Rechts auf Weltraumgegenständen

Auf Weltraumgegenständen, die aufgrund einer Bewilligung nach diesem Gesetz oder aufgrund einer internationalen Vereinbarung im Weltraumregister registriert sind, gilt das schweizerische Recht.

³ SR 0.790

⁴ SR 0.790.2

⁵ SR 0.790.3

Art. 7 Ergänzende Vorschriften für Raumfahrtaktivitäten

¹ Die Nutzung von Weltraumgegenständen für Weltraumaktivitäten richtet sich nach den Vorschriften, die für gleichartige Tätigkeiten auf der Erde gelten.

² Soweit keine solchen Vorschriften bestehen, kann der Bundesrat für die Nutzung von Weltraumgegenständen Mindestanforderungen festlegen, um:

- a. das Entstehen von Personen- und Sachschäden zu vermeiden;
- b. Umweltbelastungen auf der Erde und im Weltraum zu begrenzen; und
- c. nationale öffentliche Interessen zu wahren.

³ Die Nutzung von Funkfrequenzen für die Steuerung von Weltraumgegenständen richtet sich nach den nationalen und internationalen fernmelderechtlichen Vorschriften.

⁴ Im Übrigen gelten für Raumfahrtaktivitäten die einschlägigen wirtschaftsrechtlichen Vorschriften, namentlich:

- a. das Kriegsmaterialgesetz vom 13. Dezember 1996⁶ und seine Ausführungsvorschriften;
- b. das Güterkontrollgesetz vom 13. Dezember 1996⁷ und seine Ausführungsvorschriften;
- c. das Bundesgesetz vom 27. September 2013⁸ über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen und seine Ausführungsvorschriften;
- d. das Embargogesetz vom 22. März 2002⁹.

2. Abschnitt: Bewilligungspflicht

Art. 8 Grundsatz

Eine Bewilligung der Aufsichtsbehörde braucht ein Unternehmen, das beabsichtigt, Raumfahrtaktivitäten im Geltungsbereich dieses Gesetzes durchzuführen.

Art. 9 Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Eine Bewilligung für die Durchführung von Raumfahrtaktivitäten erhält ein Unternehmen, das nachweist, dass:

- a. es organisatorisch und finanziell in der Lage ist und über die erforderliche technische Ausrüstung verfügt, um die geplanten, mit hinreichender Genauigkeit umschriebenen Raumfahrtaktivitäten mit der erforderlichen Sicherheit durchzuführen;

⁶ SR 514.51

⁷ SR 946.202

⁸ SR 935.41

⁹ SR 946.231

- b. es während der ganzen Dauer der Raumfahrtaktivitäten unbeschränkt über die verwendeten Weltraumgegenstände verfügen kann, wenn sie nicht in seinem Eigentum stehen; vorbehalten ist die Nutzung der Gegenstände durch den Eigentümer oder die Eigentümerin oder durch eine Drittperson;
 - c. die mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten;
 - d. das mit der allfälligen Steuerung und Kontrolle der Weltraumgegenstände betraute Personal die erforderlichen Fachkenntnisse aufweist und vertrauenswürdig ist;
 - e. die verwendeten Weltraumgegenstände und ihre Bestandteile dem Stand der Technik entsprechen;
 - f. die erforderlichen Vorkehrungen getroffen worden sind, um die Gesundheit von Menschen zu schützen, die Umwelt bestmöglich zu schonen, Raumfahrtrückstände so weit als möglich zu vermeiden sowie den langfristigen Zugang zum Weltraum für künftige Generation und dessen friedliche Nutzung zu gewährleisten;
 - g. die fernmelderechtlichen Bestimmungen über die Frequenznutzung eingehalten werden und die Erteilung der entsprechenden Frequenznutzungsrechte bei den zuständigen Behörden beantragt worden ist;
 - h. die Vorschriften, die für den Betrieb und die vorgesehene Nutzung der Weltraumgegenstände allenfalls nach anderen Erlassen bestehen, eingehalten werden und die dazu erforderlichen Bewilligungen vorliegen;
 - i. die geplanten Raumfahrtaktivitäten keine negativen Auswirkungen auf die Sicherheit der Luftfahrt haben;
 - j. es, soweit nach Artikel 26 erforderlich, eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat;
 - k. eine angemessene Notfallplanung für den Fall drohender Insolvenz besteht;
 - l. die geplanten Raumfahrtaktivitäten und die Nutzung des Weltraumgegenstandes oder der Weltraumgegenstände die völkerrechtlichen Pflichten der Schweiz einhalten, der Weltraumpolitik der Schweiz entsprechen und den aussen- und sicherheitspolitischen Interessen der Schweiz nicht zuwiderlaufen;
 - m. die erforderlichen Vorkehrungen getroffen worden sind, um eine sichere und nachhaltige Beendigung der Raumfahrtaktivität zu gewährleisten.
- ² Der Bundesrat bestimmt, unter Berücksichtigung der mit den geplanten Raumfahrtaktivitäten verbundenen Risiken:
- a. welche Anforderungen die Nachweise erfüllen müssen;
 - b. in welchem Zeitpunkt des Verfahrens die Nachweise einzureichen sind.

Art. 10 Erleichterungen

¹ Die Aufsichtsbehörde kann die Gesuchstellerin im Einzelfall ganz oder teilweise von der Erfüllung der Anforderungen nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben c, d und k befreien, wenn sie anhand eines Risikoprofils nachweist, dass die zu bewilligenden Raumfahrtaktivitäten mit geringen Risiken verbunden sind.

² Das Risikoprofil muss folgende Risiken in Betracht ziehen und bewerten:

- a. Schädigungen im Luftraum und auf der Erde;
- b. Kollisionen mit anderen Weltraumgegenständen;
- c. Entstehen von Raumfahrtrückständen;
- d. Auswirkungen auf die Umwelt auf der Erde und im Weltraum (einschliesslich anderer Himmelskörper).

³ Die Aufsichtsbehörde erlässt Richtlinien über die Erstellung des Risikoprofils und beurteilt das Risikoprofil im Einzelfall. Sie kann dazu unabhängige Sachverständige oder sachkundige Organisationen beiziehen.

Art. 11 Bewilligung

¹ Die Bewilligung legt fest:

- a. die genau umschriebenen bewilligten Raumfahrtaktivitäten, die zugelassenen Weltraumaktivitäten und die Frist, innert welcher die bewilligten Raumfahrtaktivitäten aufzunehmen sind;
- b. die mit den Raumfahrtaktivitäten verbundenen Bedingungen und Auflagen, namentlich:
 1. sofern erforderlich, die minimale Versicherungsdeckung,
 2. wie weit bestimmte international anerkannte Richtlinien, Empfehlungen und Normen zu beachten oder einzuhalten sind,
 3. den Anschluss an ein allfälliges internationales System zur Beobachtung und Verfolgung von Objekten im Weltraum,
 4. den Beizug von Drittunternehmen zur Ausführung der Raumfahrtaktivitäten,
 5. Berichterstattungs- und Meldepflichten,
 6. Massnahmen, die im Fall einer drohenden Insolvenz einzuleiten sind.

² Umfasst die Bewilligung mehrere Raumfahrtaktivitäten derselben Betreiberin, so kann sie vorsehen, dass einzelne Raumfahrtaktivitäten nur nach einer Freigabe durch die Aufsichtsbehörde durchgeführt werden dürfen. Im Verfahren der Freigabe hat nur das Unternehmen Parteistellung, dem die Bewilligung erteilt worden ist.

3. Abschnitt: Rechte und Pflichten der Betreiberin

Art. 12 Sorgfaltspflichten

¹ Die Betreiberin muss die bewilligten Raumfahrtaktivitäten mit der gebotenen Sorgfalt durchführen und bis zu deren planmässigen Beendigung aufrechterhalten oder dafür sorgen, dass ein Drittunternehmen die bewilligten Aktivitäten übernimmt und bis zur planmässigen Beendigung aufrechterhält.

² Insbesondere muss sie jederzeit alle erforderlichen Massnahmen treffen, um die Sicherheit der Raumfahrtaktivitäten zu gewährleisten und Umweltbelastungen und das Entstehen von Raumfahrtrückständen so weit als möglich zu begrenzen.

³ Kann eine Raumfahrtaktivität nicht planmässig beendet werden, so muss die Betreiberin alle zumutbaren Massnahmen treffen, um den Weltraumgegenstand sicher auf die Erde zurückzuführen, in der Atmosphäre verglühen zu lassen oder auf eine Umlaufbahn für stillgelegte Weltraumgegenstände zu bringen.

Art. 13 Zugelassene Nutzung

¹ Die Betreiberin darf den Weltraumgegenstand für die in der Bewilligung zugelassenen Zwecke selber nutzen oder die Nutzung einem Drittunternehmen überlassen.

² Dabei müssen die für die Nutzung anwendbaren Vorschriften des nationalen und des internationalen Rechts eingehalten werden.

³ Will die Betreiberin die zugelassene Nutzung ändern, so muss sie eine Anpassung der Bewilligung beantragen.

⁴ Die Aufsichtsbehörde passt die Bewilligung an, wenn die neu vorgesehene Nutzung den anwendbaren Vorschriften des nationalen und des internationalen Rechts entspricht.

Art. 14 Beizug von Drittunternehmen

¹ Die Betreiberin darf für die Durchführung der Raumfahrtaktivitäten nur Drittunternehmen beiziehen, welche:

- a. über die erforderliche Ausrüstung sowie fachkundiges und vertrauenswürdige Fachpersonal verfügen;
- b. die übertragenen Aufgaben tatsächlich selber erfüllen;
- c. ihr vertraglich zusichern, dass sie die übertragenen Aufgaben bewilligungskonform und unter Beachtung der Sorgfaltspflichten (Art. 12) wahrnehmen.

² Stellt sie fest, dass diese Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, muss sie die Zusammenarbeit unverzüglich beenden.

Art. 15 Meldepflichten

¹ Die Betreiberin muss der Aufsichtsbehörde melden:

- a. alle Tatsachen, die eine ordnungsgemässe Durchführung der bewilligten Raumfahrtaktivitäten gefährden können, namentlich solche, die eine Anpassung der Bewilligung nötig machen könnten;
- b. die bevorstehende Beendigung der Raumfahrtaktivitäten;
- c. weitere Tatsachen, die der Bundesrat in den Ausführungsvorschriften bezeichnet.

² Weicht eine Raumfahrtaktivität vom ordentlichen Betrieb ab und droht eine Gefährdung durch den Absturz eines Satelliten oder eines anderen Weltraumgegenstands, so muss die Betreiberin unverzüglich die Nationale Alarmzentrale und die Aufsichtsbehörde darüber informieren.

Art. 16 Übernahme von Pflichten eines anderen Unternehmens

¹ Die Aufsichtsbehörde kann eine Betreiberin verpflichten, gegen angemessenes Entgelt:

- a. die Aktivitäten eines anderen Unternehmens vorübergehend zu übernehmen, sofern diese Aktivitäten ohne Bewilligung durchgeführt werden oder die Bewilligung entzogen wurde und eine vertragliche Übertragung der Bewilligung nicht zustande gekommen ist;
- b. Ersatzmassnahmen für die Pflichten einer anderen Betreiberin zu treffen, sofern diese nicht in der Lage ist, die Pflichten selbst zu erfüllen.

² Die Pflichten nach Absatz 1 stehen unter dem Vorbehalt, dass sie die Betreiberin mit ihrer Ausrüstung und ihrem Personal erfüllen kann. Gegebenenfalls sind ihr die erforderlichen Frequenznutzungsrechte zu übertragen.

4. Abschnitt: Widerruf, Entzug und Anpassung der Bewilligung

Art. 17 Widerruf und Entzug

¹ Die Aufsichtsbehörde kann die Bewilligung widerrufen, wenn die Bewilligungsträgerin die bewilligten Raumfahrtaktivitäten nicht innert der gesetzten Frist aufgenommen hat.

² Sie kann die Bewilligung entziehen, wenn:

- a. eine oder mehrere Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;
- b. die zuständige Behörde der Betreiberin die Erteilung der erforderlichen Frequenznutzungsrechte verweigert oder entzogen hat;
- c. die Betreiberin die ihr auferlegten Pflichten verletzt und nicht in der Lage oder nicht willens ist, einen pflichtgemässen Betrieb ihrer Aktivitäten sicherzustellen;
- d. ein Drittunternehmen, das einen Weltraumgegenstand der Betreiberin nutzt, das auf die Nutzung anwendbare Recht verletzt und die Rechtswidrigkeit nicht

durch eine Intervention der zuständigen Aufsichtsbehörde beseitigt werden kann.

³ Ist die Bewilligung wegen rechtswidrigen Verhaltens der Betreiberin oder des nutzenden Drittunternehmens entzogen worden und übernimmt keine andere Bewilligungsträgerin den Betrieb des Weltraumgegenstandes für eine rechtskonforme Nutzung, so muss die ursprüngliche Betreiberin den Weltraumgegenstand ausser Betrieb nehmen und ihn, soweit möglich und zumutbar, auf die Erde zurückführen oder in der Erdatmosphäre verglühen lassen oder auf eine Umlaufbahn für stillgelegte Weltraumgegenstände bringen.

⁴ Die Aufsichtsbehörde setzt ihr dazu eine angemessene Frist. Wird diese nicht eingehalten, so sorgt die Aufsichtsbehörde auf Kosten der ursprünglichen Betreiberin für eine entsprechende Ersatzmassnahme.

⁵ Der Widerruf und der Entzug einer Bewilligung wegen rechtswidrigen Verhaltens begründen keinen Anspruch auf Schadenersatz.

Art. 18 Anpassung

Die Aufsichtsbehörde kann die Bewilligung anpassen, wenn:

- a. es die Betreiberin verlangt, um wesentlichen geänderten Verhältnissen Rechnung zu tragen;
- b. es sich zur Gewährleistung eines sicheren und rechtmässigen Betriebs aufdrängt.

5. Abschnitt: Übertragung bewilligter Raumfahrtaktivitäten auf ein anderes Unternehmen

Art. 19 Übertragung auf ein schweizerisches Unternehmen

¹ Die Betreiberin darf die bewilligten Raumfahrtaktivitäten auf ein anderes Unternehmen, das der schweizerischen Hoheit untersteht, übertragen, indem sie ihm die Bewilligung überträgt.

² Die Übertragung der Bewilligung ist der Aufsichtsbehörde vorgängig zu melden.

³ Sie bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, soweit für die Erteilung der Bewilligung keine Erleichterungen nach Artikel 10 gewährt worden sind.

⁴ Die Aufsichtsbehörde erteilt die Zustimmung, wenn nachgewiesen wird, dass das übernehmende Unternehmen die organisatorischen, finanziellen und persönlichen Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a-d sowie j und k erfüllt. Sie kann ihre Zustimmung mit Auflagen über die Modalitäten der Bewilligungsübertragung verbinden.

⁵ Soweit die Bewilligung nicht angepasst wird, muss das übernehmende Unternehmen die Pflichten gemäss der ursprünglichen Bewilligung erfüllen.

Art. 20 Übertragung auf einen ausländischen Aufgabenträger

¹ Sollen bewilligte Aktivitäten auf ein Unternehmen oder eine öffentlich-rechtliche Organisation übertragen werden, das oder die nicht der schweizerischen Hoheit untersteht, so muss zuvor mit dem betreffenden Staat, der die Hoheit über dieses Unternehmen ausübt, ein Staatsvertrag abgeschlossen werden.

² Die Aktivitäten können nur übertragen werden, wenn der betreffende Staat der Schweiz rechtsverbindlich zusichert, dass er für die ursprünglich von der Schweiz bewilligten Aktivitäten die Verantwortung übernimmt und der Schweiz allfällige Schadenersatzzahlungen vergütet, zu denen sie aufgrund des internationalen Rechts verpflichtet werden könnte.

³ Mit dem Übergang der Aktivitäten auf das andere Unternehmen erlischt die Bewilligung nach diesem Gesetz.

**6. Abschnitt:
Raumfahrtaktivitäten, die von einer ausländischen Behörde bewilligt worden sind****Art. 21** Melde- und Nachweispflichten

Der Bundesrat legt fest, welche Tatsachen Unternehmen, die aufgrund einer ausländischen Bewilligung Raumfahrtaktivitäten durchführen und ihren Sitz in der Schweiz haben, der Aufsichtsbehörde melden oder nachweisen müssen.

Art. 22 Übernahme von Aktivitäten mit ausländischer Bewilligung

¹ Will ein Unternehmen, das in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fällt, Raumfahrtaktivitäten von einer Betreiberin übernehmen, die von einem ausländischen Staat bewilligt worden sind, so muss es vorgängig eine Bewilligung nach diesem Gesetz beantragen.

² Bei der Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen berücksichtigt die Aufsichtsbehörde so weit als möglich:

- a. die Nachweise über die Einhaltung der Sicherheits- und Umweltauflagen, welche die ursprüngliche Betreiberin gegenüber der ausländischen Behörde erbracht hat;
- b. die Bedingungen und Auflagen, die in der ursprünglichen Bewilligung enthalten sind.

³ Vorbehalten bleibt der allenfalls nach ausländischem Recht erforderliche Abschluss eines Staatsvertrags über die Übertragung der Raumfahrtaktivitäten.

7. Abschnitt: Haftung und Haftpflichtversicherung

Art. 23 Haftung für Schäden auf der Erdoberfläche oder an einem Luftfahrzeug im Flug

¹ Verursacht ein Weltraumgegenstand, der im Weltraumregister registriert ist oder für dessen Betrieb die Schweiz eine Bewilligung erteilt hat, auf der Erdoberfläche oder an einem Luftfahrzeug im Flug einen Schaden, so haftet die Betreiberin für den Schaden ungeachtet ihres Verschuldens.

² Die Betreiberin ist von der Haftung befreit, wenn sie beweist, dass der Schaden durch höhere Gewalt oder grobes Verschulden der Geschädigten oder einer Drittperson verursacht wurde und:

- a. Personen, für die sie verantwortlich ist, kein Verschulden trifft; und
- b. keine fehlerhafte Beschaffenheit des Weltraumgegenstands zu Schädigung beigetragen hat.

³ Die Haftung nach dieser Bestimmung ist ausgeschlossen, wenn ein Entschädigungsverfahren nach dem Haftungsübereinkommen rechtshängig ist.

Art. 24 Haftung bei Schäden an oder auf einem anderen Weltraumgegenstand

Beschädigt ein Weltraumgegenstand, der im Weltraumregister registriert ist oder für dessen Betrieb die Schweiz eine Bewilligung erteilt hat, anderswo als auf der Erdoberfläche einen anderen Weltraumgegenstand oder verursacht er an Bord eines solchen Weltraumgegenstands einen Personen- oder Sachschaden, so haftet die Betreiberin für den vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schaden.

Art. 25 Anwendung des Obligationenrechts

Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den Vorschriften des Obligationenrechts¹⁰.

Art. 26 Haftpflichtversicherung

Die Aufsichtsbehörde kann bei Raumfahrtaktivitäten mit erhöhtem Risiko im Rahmen der Bewilligungserteilung verlangen, dass die Gesuchstellerin zur Deckung der Haftpflichtansprüche oder der Rückgriffsansprüche des Bundes eine Haftpflichtversicherung mit einer bestimmten Versicherungssumme abschliesst. Der Bundesrat kann eine Mindestversicherungssumme festlegen.

¹⁰ SR 220

8. Abschnitt: Verfahren bei Geltendmachung von Ansprüchen des Bundes nach dem Haftungsübereinkommen und Rückgriff

Art. 27 Verfahren

¹ Hat eine natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz (schweizerische Rechtsträgerin) einen Schaden erlitten, der durch einen Weltraumgegenstand verursacht worden ist, für dessen Betrieb ein ausländischer Staat eine Bewilligung erteilt hat, so kann sie der zuständigen Bundesbehörde den Antrag stellen, ein Schadenersatzverfahren nach den Artikeln VIII-XXII des Haftungsübereinkommens einzuleiten.

² Die Behörde tritt auf den Antrag ein, wenn die geschädigte Person den Schadenersatz nicht aufgrund einer Haftungsregelung geltend machen kann, die im Staat besteht, der die fragliche Raumfahrtaktivität bewilligt hat und die mit dem schweizerischen Recht gleichwertig ist. In einem solchen Fall richtet sie das Schadenersatzbegehren an diesen Staat.

³ Hat kein Staat für die schädigende Raumfahrtaktivität eine Bewilligung erteilt, so richtet die zuständige Bundesbehörde das Schadenersatzbegehren an einen oder mehrere Staaten, die nach Artikel I Buchstabe c des Haftungsübereinkommens als Startstaaten in Frage kommen.

⁴ Fällt es in Betracht, aus Opportunitätsgründen auf die Einleitung eines Schadenersatzverfahrens nach den Artikeln VIII-XXII des Haftungsübereinkommens zu verzichten, so stellt die zuständige Bundesbehörde dem Bundesrat einen entsprechenden Antrag. Heisst der Bundesrat den Antrag gut, so deckt sie der schweizerischen Rechtsträgerin den erlittenen Schaden.

⁵ Hat der Bund aufgrund des Verfahrens nach den Artikeln VIII-XXII des Haftungsübereinkommens einen Schadenersatz erhalten, so leitet die zuständige Behörde diesen an die geschädigte Rechtsträgerin weiter. Sie kann davon einen angemessenen Anteil der Verfahrenskosten abziehen.

Art. 28 Rückgriff

¹ Muss der Bund einen Schaden nach dem Haftungsübereinkommen decken, so nimmt er auf die Betreiberin des schädigenden Weltraumgegenstands Rückgriff.

² Bei der Ausübung des Rückgriffs achtet die zuständige Behörde in Absprache mit der Aufsichtsbehörde darauf, dass die Raumfahrtaktivitäten der Betreiberin gesetzes- und bewilligungskonform weiterbetrieben oder beendet werden können.

9. Abschnitt: Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 29 Aufsichtsbehörde

¹ Der Bundesrat bestimmt die Aufsichtsbehörde.

² Er kann für die Raumfahrtaktivitäten militärischer Verwaltungseinheiten eine besondere Aufsichtsbehörde einsetzen.

Art. 30 Aufgaben der Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie prüft, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung nach diesem Gesetz erfüllt sind, und erteilt gegebenenfalls die Bewilligung.
- b. Sie erteilt, soweit dies nach der Bewilligung erforderlich ist, die Zustimmung zum Beizug eines Drittunternehmens.
- c. Sie prüft laufend, ob die bewilligten Raumfahrtaktivitäten gesetzmässig und bewilligungskonform ausgeübt werden; diese Aufsicht erstreckt sich auch auf beigezogene Drittunternehmen.
- d. Sie prüft anhand der Rechenschaftsberichte und allfälliger Meldungen sowie angeforderter Auskünfte der Betreiberin, ob die Notfallplanung für den Fall ihrer drohenden Insolvenz aktiviert werden muss.
- e. Sie vollzieht alle Anordnungen des Bundesrates, die sich auf dieses Gesetz beziehen.

Art. 31 Informationspflicht und Mitwirkungspflicht

¹ Die Betreiberin und allenfalls beigezogene Drittunternehmen sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde alle für die Ausübung der Aufsicht und die Führung des Weltraumregisters (Artikel 39) erforderlichen Informationen zu erteilen und entsprechende Dokumente herauszugeben. Soweit dies für die Ausübung der Aufsicht erforderlich ist, müssen sie der Aufsichtsbehörde freien Zutritt zu ihren Liegenschaften und technischen Einrichtungen gewähren und sie bei der Prüf- und Kontrolltätigkeit kostenlos unterstützen.

² Wird eine dieser Pflichten verletzt, so kann die Aufsichtsbehörde eine Sanktion nach Artikel 46 verhängen.

Art. 32 Beizug von Sachverständigen

¹ Soweit erforderlich zieht die Aufsichtsbehörde für die Ausübung ihrer Aufsicht unabhängige Sachverständige oder sachkundige Organisationen bei und erteilt ihnen genau umschriebene Prüfaufträge.

² Das Bundesgesetz vom 21. Juni 2019¹¹ über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) ist auf die Erteilung solcher Aufträge nicht anwendbar.

¹¹ SR 172.056.1

³ Beauftragte nach Absatz 1 mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz unterliegen dem Amtsgeheimnis nach Artikel 320 des Strafgesetzbuches¹². Bei Beauftragten mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland ist die Geheimhaltung durch Vertrag sicherzustellen.

Art. 33 Massnahmen

¹ Stellt die Aufsichtsbehörde eine Rechtsverletzung fest, so setzt sie der Betreiberin eine Frist, um den rechtmässigen Zustand wiederherzustellen.

² Stellt die Betreiberin die Rechtmässigkeit nicht fristgerecht wieder her, so verhängt die Aufsichtsbehörde eine Sanktion nach Artikel 46.

³ Besteht die Rechtswidrigkeit nach Verhängen der Sanktion weiterhin, so verpflichtet die Aufsichtsbehörde ein anderes Unternehmen, auf Kosten der Betreiberin deren Pflichten nach Artikel 16 wahrzunehmen. Stattdessen kann die Aufsichtsbehörde eine andere Verwaltungseinheit oder eine internationale Organisation, die Raumfahrtaktivitäten durchführen, darum ersuchen.

⁴ Bestehen Anhaltspunkte für einen drohenden Konkurs der Betreiberin und ist ihr in der Bewilligung keine Erleichterung nach Artikel 10 gewährt worden, so ordnet die Aufsichtsbehörde die Aktivierung der Notfallplanung an.

⁵ Stellt die Aufsichtsbehörde fest, dass die Betreiberin nicht mehr in der Lage oder nicht willens ist, einen rechtmässigen Betrieb ihrer Aktivitäten sicherzustellen, so entzieht sie die Bewilligung und verpflichtet eine andere Bewilligungsträgerin oder er sucht eine geeignete internationale Organisation gegen angemessenes Entgelt, die Aktivitäten der Betreiberin vorübergehend zu übernehmen, falls dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist und eine vertragliche Übernahme nicht zustande gekommen ist. Soweit die Zahlungsfähigkeit der ursprünglichen Betreiberin ausreicht, überbindet sie ihr die Kosten für diese Massnahme.

⁶ Besteht eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit von Personen oder für nationale Sicherheitsinteressen oder für die Umwelt auf der Erde, im Luft- oder im Weltraum, so kann die Aufsichtsbehörde anordnen, dass eine andere Betreiberin unverzüglich die erforderlichen Massnahmen trifft.

Art. 34 Untersuchung von Unfällen und schweren Vorfällen

¹ Der Bundesrat kann vorsehen, dass über die Umstände, den Verlauf und die Ursachen von Unfällen und schweren Vorfällen bei der Durchführung von Raumfahrtaktivitäten eine Untersuchung durchgeführt wird.

² Er kann eine geeignete Organisation mit der Durchführung der Untersuchung beauftragen.

³ Das BöB¹³ ist auf die Erteilung solcher Aufträge nicht anwendbar.

⁴ Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Deckung der anfallenden Untersuchungskosten.

¹² SR 311.0

¹³ SR 172.056.1

Art. 35 Rechtsschutz

¹ Verfügungen der Aufsichtsbehörde unterliegen der Beschwerde nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege.

² Beschwerden gegen Verfügungen nach Artikel 33 Absatz 6 haben keine aufschiebende Wirkung; eine Erteilung der aufschiebenden Wirkung im Einzelfall ist ausgeschlossen.

10. Abschnitt: Raumfahrtaktivitäten des Bundes**Art. 36** Raumfahrtaktivitäten ziviler Verwaltungseinheiten

¹ Will eine Verwaltungseinheit der zivilen zentralen Bundesverwaltung oder eine dezentrale Verwaltungseinheit ohne Rechtspersönlichkeit oder eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes Raumfahrtaktivitäten durchführen, so benötigt sie die Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

² Die Bewilligungsvoraussetzungen nach Artikel 9 gelten sinngemäss, mit folgenden Ausnahmen:

- a. Abschluss einer Haftpflichtversicherung (Art. 9 Abs. 1 Bst. j);
- b. finanzielle Notfallplanung (Art. 9 Abs. 1 Bst. k).

³ Verweigert die Aufsichtsbehörde die Zustimmung, so kann ihr Entscheid beim ihr übergeordneten Departement beanstandet werden. Bestätigt das Departement den Entscheid, so kann das Departement, dem die gesuchstellende Verwaltungseinheit zugeordnet ist, dem Bundesrat beantragen, über die Streitsache zu entscheiden.

⁴ Für die Durchführung der Raumfahrtaktivitäten gelten die Vorschriften dieses Gesetzes uneingeschränkt, mit Ausnahme der Sanktionen nach Artikel 46.

⁵ Begeht eine zivile Verwaltungseinheit eine Rechtsverletzung, so kann die Aufsichtsbehörde beim ihr übergeordneten Departement beantragen, dass dieses die erforderlichen Weisungen erteilt.

Art. 37 Raumfahrtaktivitäten militärischer Verwaltungseinheiten

¹ Der Bundesrat legt unter Vorbehalt von Artikel 38 fest, welche Vorschriften dieses Gesetzes aus Gründen der Sicherheit und zur Sicherung der langfristigen Nachhaltigkeit von Raumfahrtaktivitäten sowie der Vermeidung von Umweltbelastungen auf der Erde und im Weltraum auch für militärische Verwaltungseinheiten gelten (einschliesslich anderer Himmelskörper).

² Er kann für solche Aktivitäten besondere Vorschriften erlassen.

³ Als militärische Verwaltungseinheit gilt auch der Nachrichtendienst des Bundes.

Art. 38 Haftung

Für Schäden, die durch Raumfahrtaktivitäten von Einheiten der zentralen und der dezentralen Bundesverwaltung sowie der verselbstständigten Einheiten nach Artikel 8

Absatz 5 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997¹⁴ (RVOG) verursacht werden, haftet der Bund ausschliesslich nach diesem Gesetz.

11. Abschnitt: Registrierung

Art. 39 Aufgaben der Aufsichtsbehörde

¹ Die Aufsichtsbehörde führt das Weltraumregister.

² Sie stellt dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) Antrag zur Erfüllung der Meldepflichten nach den Artikeln IV und V des Registrierungsübereinkommens.

Art. 40 Registereinträge

¹ In das Weltraumregister werden Weltraumgegenstände eingetragen, für deren Betrieb die Schweiz eine Bewilligung nach diesem Gesetz erteilt hat. Ist die Schweiz einer von mehreren Startstaaten, so richtet sich die Registrierung des betreffenden Weltraumgegenstands nach der Übereinkunft, die unter den Startstaaten nach Artikel II Absatz 2 des Registrierungsübereinkommens getroffen wird.

² Die Registereinträge enthalten mindestens die Angaben nach Artikel IV Absatz 1 des Registrierungsübereinkommens.

³ Der Bundesrat kann weitere Angaben vorsehen. Er berücksichtigt dabei die einschlägigen Instrumente der UNO, unter anderem die Resolution 62/101 vom 17. Dezember 2007¹⁵ der Generalversammlung der Vereinten Nationen über die Registrierung von Weltraumgegenständen.

Art. 41 Änderung von Registereinträgen

¹ Verändern sich die Tatsachen, die einem Registereintrag zugrunde liegen, so wird der Eintrag angepasst oder gelöscht.

² Solche Änderungen sind dem EDA mitzuteilen; dieses notifiziert sie dem Generalsekretär oder der Generalsekretärin der Vereinten Nationen.

Art. 42 Einsichtnahme

Der Bundesrat legt fest, welche Einträge in das Register öffentlich zugänglich sind und auf welchem Weg man in das Register Einsicht nehmen kann.

¹⁴ SR 172.010

¹⁵ A/RES/62/101.

12. Abschnitt: Gebühren

Art. 43 Gebührenpflicht

Die Aufsichtsbehörde erhebt von den Betreiberinnen für folgende Verrichtungen Gebühren:

- a. Erteilung, Widerruf, Entzug und Anpassung einer Bewilligung;
- b. einzelne Kontrolltätigkeiten gegenüber Betreiberinnen und allenfalls beigezogenen Drittunternehmen, wenn die Kontrolle zu einer Beanstandung führt;
- c. Einträge in das Weltraumregister sowie Änderung oder Löschung solcher Einträge.

Art. 44 Gebührenansätze

Der Bundesrat legt die Gebührenansätze fest.

Art. 45 Auslagen

¹ Die Auslagen für Leistungen Dritter, namentlich für Prüfaufträge und Gutachten, die eine Betreiberin veranlasst, können ihr ganz oder teilweise separat in Rechnung gestellt werden.

² Zeichnet sich ab, dass ein Prüfauftrag oder ein Gutachten hohe Kosten verursachen wird, so informiert die Aufsichtsbehörde die Gesuchstellerin und gibt ihr die Gelegenheit, das Gesuch zurückzuziehen. Sie setzt ihr dafür eine angemessene Frist.

13. Abschnitt: Sanktionen

Art. 46

¹ Die Aufsichtsbehörde kann mit einem Betrag von bis zu 10 Prozent des in den letzten drei Geschäftsjahren durchschnittlich erzielten Jahresumsatzes belasten:

- a. Unternehmen, die ohne die erforderliche Bewilligung einen Weltraumgegenstand betreiben;
- b. Betreiberinnen und beigezogene Drittunternehmen, die in schwerer Weise gegen Pflichten verstossen, die sich aus Rechtsvorschriften, Bewilligungsaufgaben oder Aufsichtsverfügungen ergeben und die Sicherheit von Raumfahrtaktivitäten oder die Vermeidung von Umweltbelastungen und von Raumfahrtrückständen betreffen;
- c. Betreiberinnen, die unter Missachtung von Artikel 14 Drittunternehmen beziehen oder die Bewilligung unter Missachtung von Artikel 19 oder 20 auf eine andere Rechtsträgerin übertragen.

² Mit einem Betrag von bis zu 100 000 Franken kann die Aufsichtsbehörde belasten:

- a. Betreiberinnen und beizuzogene Drittunternehmen, die in leichter Weise gegen Pflichten verstossen, die sich aus Rechtsvorschriften, Bewilligungsaufgaben oder Aufsichtsverfügungen ergeben und die Sicherheit von Raumfahrtaktivitäten oder die Vermeidung von Umweltbelastungen und von Raumfahrtrückständen betreffen;
- b. Betreiberinnen, die Meldepflichten nach den Artikeln 15 und 19 Absatz 2 missachten oder dabei unvollständige oder falsche Angaben machen;
- c. Unternehmen unter schweizerischer Hoheit, die aufgrund einer ausländischen Bewilligung Raumfahrtaktivitäten durchführen und Melde- oder Nachweispflichten nach Artikel 21 missachten oder dabei unvollständige oder falsche Angaben machen;
- d. Betreiberinnen oder beizuzogene Drittunternehmen, die Informations- und Mitwirkungspflichten nach Artikel 31 Absatz 1 missachten oder bei Auskünften unvollständige oder falsche Angaben machen.

³ Bei der Bemessung der Sanktion berücksichtigt die Aufsichtsbehörde insbesondere die Schwere des Verstosses und die finanziellen Verhältnisse des Unternehmens.

⁴ Die Aufsichtsbehörde sieht von einer Sanktionierung ab, wenn eine einmalige Pflichtverletzung nach Absatz 2 Buchstabe a zu keiner konkreten Gefährdung der Sicherheit von Raumfahrtaktivitäten und zu keiner Umweltbelastung oder zum Entstehen von Raumfahrtrückständen geführt hat.

⁵ Die Belastung entfällt, wenn die Pflichtverletzung vor mehr als vier Jahren begangen worden ist. Die Verjährungsfrist beginnt am letzten Tag des pflichtwidrigen Verhaltens oder am Tag, an dem eine Meldepflicht hätte erfüllt werden müssen.

⁶ Die Aufsichtsbehörde kann die Sanktionsentscheide veröffentlichen und dabei die sanktionierten Unternehmen benennen.

14. Abschnitt: Datenschutz

Art. 47

¹ Die Aufsichtsbehörde bearbeitet die Daten juristischer Personen, die bei der Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind nach den Artikeln 57h–57t RVOG¹⁶. Diese Vorschriften gelten auch für die Bearbeitung von Daten von Unternehmen, die Raumfahrtaktivitäten in der Form einer einfachen Gesellschaft durchführen.

² Im Rahmen von Bewilligungsverfahren und bei der Ausübung der Aufsicht darf die Aufsichtsbehörde auch folgende Personendaten sowie besonders schützenswerte Personendaten im Sinne des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020¹⁷ (DSG), einschliesslich Daten über straf- und verwaltungsrechtliche Sanktionen bearbeiten:

- a. die in Bewilligungsgesuchen enthaltenen Angaben und die aufgrund weiterer Abklärungen zusätzlich anfallenden Daten über die Vertrauenswürdigkeit der

¹⁶ SR 172.010

¹⁷ SR 235.1

mit der Verwaltung und Geschäftsführung der Gesuchstellerin betrauten Personen und ihres Personals;

- b. die bei der Wahrnehmung von Aufsichtsaufgaben und der Durchführung von Sanktionsverfahren anfallenden Daten über die Vertrauenswürdigkeit der mit der Verwaltung und Geschäftsführung der Betreiberin betrauten Personen und ihres Personals.

³ Beabsichtigt die Aufsichtsbehörde, anderen Bundesstellen oder ausländischen Behörden im Rahmen der Amtshilfe (Art. 49) Daten einer Betreiberin von Raumfahrtaktivitäten oder eines beigezogenen Drittunternehmens bekannt zu geben, so hört sie die betroffene juristische Person bzw. Personengemeinschaft zuvor an.

15. Abschnitt: Internationale Zusammenarbeit und Amtshilfe

Art. 48 Internationale Zusammenarbeit

¹ Der Bundesrat kann völkerrechtliche Verträge im Anwendungsbereich dieses Gesetzes abschliessen. Vorbehalten bleiben Verträge nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d BV¹⁸ sowie Verträge, die einmalige Ausgaben von mehr als fünf Millionen Franken oder wiederkehrende Ausgaben von mehr als zwei Millionen Franken pro Jahr verursachen.

² Er kann insbesondere Vereinbarungen treffen über:

- a. die sichere und völkerrechtskonforme Durchführung von Raumfahrtaktivitäten;
- b. die Vermeidung von Umweltbelastungen durch Raumfahrtaktivitäten und die Vermeidung von Raumfahrtrückständen;
- c. die Aufsicht über die Betreiberinnen von Raumfahrtaktivitäten und beigezogener Drittunternehmen einschliesslich des damit verbundenen Informationsaustauschs von Raumfahrt Daten und deren Bearbeitung;
- d. die Übertragung einzelner Aufsichtsbefugnisse auf völkerrechtliche internationale Institutionen;
- e. die Gewährung internationaler Amtshilfe zur Sanktionierung von Betreiberinnen von Raumfahrtaktivitäten, die gegen das anwendbare internationale oder nationale Weltraumrecht verstossen;
- f. die Beteiligung des Bundes an öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen juristischen Personen.

Art. 49 Amtshilfe

¹ Die Aufsichtsbehörde unterstützt die für einzelne Raumfahrt- oder Weltraumaktivitäten zuständigen Dienststellen sowie die Strafverfolgungsbehörden bei der Erfüllung

ihrer Aufgaben; sie darf ihnen die dazu folgende Personendaten in gedruckter Form oder mittels elektronischer Mitteilung bekanntgeben:

- a. die in Bewilligungsgesuchen enthaltenen und bei der Beurteilung von Bewilligungsgesuchen anfallenden Daten, einschliesslich der Daten über die berufliche und die persönliche Qualifikation des Personals einer Gesuchstellerin sowie deren finanzielle Leistungsfähigkeit;
- b. die bei der Wahrnehmung von Aufsichtsaufgaben und der Durchführung von Sanktionsverfahren anfallenden Daten, einschliesslich der Daten über die berufliche und die persönliche Qualifikation des Personals einer Betreiberin sowie deren finanzielle Leistungsfähigkeit.

² Die für einzelne Raumfahrt- und Weltraumaktivitäten zuständigen Bundesstellen und die Behörden, die für die Kontrolle von damit zusammenhängenden Aktivitäten oder Gütern zuständig sind, unterstützen die Aufsichtsbehörde bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Soweit es für den Vollzug der Aufsichtsaufgaben notwendig ist, dürfen sie der Aufsichtsbehörde die dazu erforderlichen Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, in gedruckter Form oder mittels elektronischer Mitteilung bekannt geben.

³ Die Aufsichtsbehörde kann mit ausländischen Raumfahrtbehörden und internationalen Institutionen zusammenarbeiten, soweit:

- a. dies zum Vollzug dieses Gesetzes oder entsprechender ausländischer Vorschriften erforderlich ist; und
- b. die ausländische Behörde oder die internationale Institution an das Amtsgeheimnis oder eine entsprechende Verschwiegenheitspflicht gebunden ist.

⁴ Sofern eine ausländische Raumfahrtbehörde Gegenrecht gewährt und zur Erfüllung ihrer Aufgaben darum ersucht, kann die Aufsichtsbehörde bestimmte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben angefallene Daten der ausländischen Behörde bekannt geben.

⁵ Die Aufsichtsbehörde kann die Daten der ausländischen Behörde nur bekannt geben, wenn der Bundesrat nach Artikel 16 Absatz 1 DSG festgestellt hat, dass der betreffende Staat einen angemessenen Datenschutz gewährleistet. Fehlt ein solcher Entscheid des Bundesrates, so ist die Datenbekanntgabe nur zulässig, wenn die ausländische Behörde zusichert, dass:

- a. sie über ein angemessenes Schutzniveau im Sinne von Art. 16 Abs. 2 DSG verfügt;
- b. sie diese Daten nicht an andere Behörden weiterleitet und nur für ihre Aufsichtsaufgaben verwendet; und
- c. die Daten im Fall eines gerichtlichen Strafverfahrens nachträglich nach den Bestimmungen über die internationale Rechtshilfe beschafft werden.

16. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 50 Vollzug

¹ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

² Er kann:

- a. vorsehen, dass die Betreiberinnen bei ihrer Tätigkeit international anerkannte Richtlinien, Empfehlungen und Normen berücksichtigen;
- b. solche Instrumente als unmittelbar anwendbar erklären oder diese Befugnisse auf die Aufsichtsbehörde übertragen.

Art. 51 Änderung anderer Erlasse

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

Art. 52 Übergangsbestimmungen

¹ Die Betreiberinnen bestehender Raumfahrtaktivitäten melden ihre Aktivitäten innert sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der Aufsichtsbehörde. Der Bundesrat bestimmt, welche Informationen mit der Meldung erteilt werden müssen.

² Wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, werden die fraglichen Weltraumgegenstände im Weltraumregister eingetragen.

³ Gibt es Anzeichen dafür, dass die Raumfahrtaktivitäten einer Betreiberin nicht im Einklang mit diesem Gesetz stehen, so kann die Aufsichtsbehörde eine Betreiberin innert 12 Monaten verpflichten, ein Bewilligungsgesuch nach diesem Gesetz einzureichen. Kommt sie dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Behörde Sanktionen nach Artikel 46 ergreifen.

⁴ In den übrigen Fällen gelten die bestehenden Raumfahrtaktivitäten als bewilligt. Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall nachträgliche Auflagen nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b anordnen.

⁵ Besteht ein Unternehmen, das nach Artikel 46 Absatz 1 sanktioniert werden soll, seit weniger als drei Geschäftsjahren, so ist für die Bemessung der Sanktion der in den zurückliegenden Geschäftsjahren durchschnittlich erzielte Jahresumsatz massgebend.

Art. 53 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008¹⁹

Art. 5 Abs. 1 Bst. j

¹ Das kantonale Recht bezeichnet das Gericht, welches als einzige kantonale Instanz zuständig ist für:

- j. Streitigkeiten nach den Artikeln 23 und 24 des Raumfahrtgesetzes vom

2. Luftfahrtgesetz vom 21. Dezember 1948²⁰

Art. 1 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Dasselbe gilt für Luftfahrzeuge und Flugkörper, die von der Schweiz aus gestartet werden und sich für eine begrenzte Zeit im Weltraum bewegen, ohne eine Erdumlaufbahn zu erreichen (Suborbitalflüge).

Art. 11 Abs. 1

¹ Im Luftraum über der Schweiz und auf Suborbitalflügen gilt das schweizerische Recht.

Art. 64 Abs. 2 Bst. c

² Diese Bestimmung gilt auch für:

- c. Schäden, die durch Luftfahrzeuge oder Flugkörper bei der Durchführung von Suborbitalflügen verursacht werden.

Art. 108 Abs. 1 Bst. a^{bis}

¹ Der Bundesrat kann vorsehen, dass einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes auf Luftfahrzeuge besonderer Kategorien keine Anwendung finden. Als solche gelten:

- a^{bis} Luftfahrzeuge, welche für Suborbitalflüge eingesetzt werden;

¹⁹ SR 272

²⁰ SR 748.0

3. Fernmeldegesetz vom 30. April 1997²¹

Art. 25 Abs. 1, erster Satz

¹ Das BAKOM verwaltet das Frequenzspektrum sowie die der Schweiz zustehenden Frequenznutzungsrechte und alle zugehörigen Orbitalpositionen für den Betrieb von Satelliten unter Beachtung der internationalen Vereinbarungen. ...

Art. 25a Anmeldung zur Publikation, Koordination und Notifizierung von Frequenznutzungsrechten für den Betrieb von Satelliten

¹ Schweizerische Frequenznutzungsrechte und alle zugehörigen Orbitalpositionen für den Betrieb von Satelliten im Weltraum setzen ein erfolgreich durchgeführtes Koordinationsverfahren gemäss den internationalen Vereinbarungen voraus.

² Das BAKOM führt auf Gesuch hin die Anmeldung zur Publikation, Koordination und Notifizierung bei der Internationalen Fernmeldeunion durch und teilt dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin durch eine Funkkonzession die daraus hervorgegangenen Frequenznutzungsrechte und alle zugehörigen Orbitalpositionen zu.

³ Wer eine Funkkonzession für schweizerische Frequenznutzungsrechte und alle dazugehörigen Orbitalpositionen für den Betrieb von Satelliten erwerben will, muss zusätzlich zu den Konzessionsvoraussetzungen gemäss Artikel 23:

- a. einen Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz haben;
- b. die vom BAKOM im Rahmen des Koordinationsverfahrens gemäss Absatz 1 festgelegten Bedingungen einhalten; und
- c. die Kosten übernehmen, welche im Rahmen des Verfahrens bei der Internationalen Fernmeldeunion entstehen.

⁴ Das BAKOM kann ein Verfahren nach Absatz 2 ablehnen, wenn der beantragten Frequenznutzung öffentliche Interessen entgegenstehen.

²¹ SR 784.10